

Behandlung der

Stellungnahmen

aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB

und

der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

nach § 4 (2) BauGB

zum Entwurf der 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 82, Meerbusch-Büderich,
Brühl

- A. Behandlung der Stellungnahmen
- B. Liste der Einsprechenden (nicht öffentlich)
- C. Liste der beteiligten Behörden und Nachbargemeinden

A. 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB
zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl

Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise	Stellungnahme zum Abwägungsvorgang und Beschlussvorschläge
Einwender 1	Schreiben vom 27.07.2017
<p>Wir regen hiermit an die Heckenpflanze „Prunus lusitanica Angustifolia“ (von uns auf über 250m Heckenlänge im „Quartier Villa Löwenburg“ gepflanzt) mit in die Liste der zugelassenen Heckenpflanzen aufzunehmen und bitten um Ihre Bestätigung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinsichtlich der Anregung, die Heckenpflanze „Prunus lusitanica Angustifolia“ (Portugiesische Lorbeerkirsche) in die Liste der zugelassenen Heckenpflanzen aufzunehmen, wurde der zuständige Servicebereich 11 (Baubetriebshof, Friedhöfe, Grünflächen) der Stadt Meerbusch beteiligt.</p> <p>Seitens des zuständigen Fachbereiches bestehen aus ökologischen Gründen Bedenken gegen die Verwendung der Portugiesischen Lorbeerkirsche als Heckenpflanze in heimischen Gärten, da die Samen dieser Heckenpflanze im Vergleich zu heimischen Heckenarten nur einige wenige Tierarten bedienen.</p> <p>Im Laufe einer langen gemeinsamen Entwicklungsgeschichte hat sich das ökologische System zwischen heimischen Tieren und heimischen Pflanzen aufeinander eingespielt. Die meisten fremdländischen Gehölze sind daher im ökologischen Sinne eher wertlos.</p> <p>Der Anregung, die Portugiesische Lorbeerkirsche in die Liste zugelassener Heckenpflanzen aufzunehmen, wird somit nicht gefolgt.</p>

A. 2. Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl

Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise	Stellungnahme zum Abwägungsvorgang und Beschlussvorschläge
Rhein-Kreis Neuss	Schreiben vom 28.07.2017
<p>Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus gesundheitsbehördlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Verkehrsbezogener Immissionsschutz und Gesundheitsvorsorge</p> <p>Ziel und Zweck der Planänderung ist die Festsetzung eines Wohn- statt eines Mischgebietes für die Bauflächen entlang der Moerser Straße.</p> <p>Aufgrund der Verkehrslärmbelastung im Plangebiet wurde ein Schallgutachten vom Ingenieurbüro Graner und Partner erstellt (23. Juni 2017).</p> <p>Hinsichtlich der Straßenverkehrslärmbelastung werden an der geplanten Bebauung entlang der Moerser Straße die schalltechnischen Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts erheblich überschritten. Zum Tageszeitraum werden Überschreitungen von bis zu 15 dB(A) und zum Nachtzeitraum von bis zu 17 dB(A) prognostiziert. Somit wird die Schwelle der Gesundheitsgefährdung, die tags bei 70 dB(A) bis 75 dB(A) und nachts bei 60 dB(A) bis 65 dB(A) liegt, erreicht. Im Kernbereich des Bebauungsplanes betragen die Überschreitungen der Orientierungswerte bis zu 5 dB(A).</p> <p>Die gutachterlichen Ausführungen betrachten indes ausschließlich die Lärmimmissionen für das 1. OG. Eine Betrachtung sämtlicher Baugeschosse ist aber aufgrund der hohen Lärmbelastung erforderlich, da womöglich stellenweise</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Das beauftragte Gutachterbüro wurde um entsprechende Überarbeitung des Gutachtens bzw. um eine schriftliche Bestätigung gebeten, dass auch bei der Betrachtung der anderen Geschosse im Bebauungsplan keine höheren als die</p>

noch höhere Belastungen vorliegen können.

Es ist grundsätzlich vertretbar, wenn, in dicht besiedelten Räumen mit einem engen Netz hochbelasteter Verkehrswege, von den Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete, die dazu dienen sollen, dass die mit der Eigenart des Baugebietes verbunden Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastung erfüllt wird, abgewichen und eine Wohnnutzung an Stellen geplant wird, wo die Orientierungswerte um nicht mehr als 5 dB(A) überschritten werden.

Im vorliegenden Fall ist dies aufgrund der abschirmenden Wirkung des Baukörpers an der Moerser Straße in den hinteren Teilbereichen zu erwarten. Bei den prognostizierten hohen Außenlärmpegeln an der Moerser Straße muss hingegen selbst unter Berücksichtigung von passiven Lärmschutzmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass stellenweise keine gesunden Wohnverhältnisse erreicht werden können.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass jedenfalls dann, wenn die Beurteilungspegel nur an den Rändern eines geplanten Wohngebietes um mehr als 10 dB(A) über den Orientierungswerten der DIN 18005-1 liegen, im Inneren des Gebietes aber im Wesentlichen eingehalten werden, passiver Schallschutz ausreichend sein kann. Es könnte demnach, jedenfalls wenn im Inneren der Gebäude durch die Anordnung der Räume und die Verwendung schallschützender Außenbauteile angemessener Lärmschutz gewährleistet wird, im Ergebnis mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar sein, Wohngebäude an der lärmzugewandten Seite des Baugebietes auch deutlich über den Orientierungswerten liegenden Außenpegeln auszusetzen. Insbesondere könne in die Abwägung eingestellt werden, dass durch eine geschlossene Riegelbebauung die rückwärtigen Flächen derselben Grundstücke und ggf. weitere Grundstücke wirksam abgeschirmt werden. Allerdings sei bei derartigen Festsetzungen zugleich in besonderer Weise darauf zu achten, dass auf der

gutachterlich ermittelten Lärmbelastungen auftreten. Seitens des beauftragten Gutachterbüros wurde nach entsprechender Prüfung schriftlich bestätigt, dass die für das 1. OG beispielhaft dargestellten Lärmimmissionen gemäß interner Prüfung auf Basis des digitalen Berechnungsmodells auch für die anderen Geschosse im Bebauungsplan gelten und zu berücksichtigen sind. Der Stellungnahme wurde somit bereits gefolgt.

straßenabgewandten Seite der Grundstücke geeignete geschützte Außenwohnbereiche geschaffen werden können.

Die Planung und Gestaltung der Gebäude sowie die Anordnung der Wohnbereiche sind aufgrund der Überschreitung der Schwelle der Gesundheitsgefährdung entlang der Moerser Straße nicht ausreichend.

Durch Festsetzung und Gebäudeentwurf (vgl. Anlage) sind Aufenthaltsräume (schutzbedürftige Räume i. S. d. DIN 4109-1:2016-07, z. B.: Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Wohnküchen; Schlafräume) bereits vielfach an den lärmabgewandten Gebäudeseiten angeordnet. Hier rege ich dennoch an, zu prüfen, ob ein Ausschluss von offenbaren Fenstern entlang der Moerser Straße festgesetzt werden kann, wenn nicht eine ausschließliche Orientierung schutzbedürftiger Räume an lärmabgewandten Seiten möglich ist.

Die Anregung des Rhein-Kreises Neuss wurde geprüft. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass ein Ausschluss von offenbaren Fenstern entlang der Moerser Straße, wenn nicht eine ausschließliche Orientierung schutzbedürftiger Räume an lärmabgewandten Seiten möglich ist, nicht praktikabel ist. Die Fassaden zur Moerser Straße haben eine süd-westliche Ausrichtung und sollen zudem teilweise den Wohnungen zugeordnete Außenwohnbereiche in Form von Terrassen, Balkonen und Loggien erhalten. Diese könnten bei einem Ausschluss von offenbaren Fenster (und sonstigen Öffnungen) nicht von der Wohnung aus betreten werden.

Insgesamt wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Gebäuden entlang der Moerser Straße erreicht werden können.

Durch die Festsetzung, dass offenbare Fenster nur zulässig sind, wenn mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume über ein offenbares Fenster zu einer Fassade mit höchstens Lärmpegelbereich III verfügt, kann sichergestellt werden, dass innerhalb einer Wohnung – auch bei geöffneten Fenstern - eine ausreichende Anzahl von ruhigen Aufenthaltsräumen zur Verfügung steht. Besonders schutzwürdig sind in der Regel Schlaf- und Übernachtungsräume, die gemäß den textlichen Festsetzungen nicht zulässig sind, wenn sie ausschließlich zur Moerser Straße hin orientiert sind. Bei Küchen und Wohnzimmerbereichen kann es hingegen toleriert werden, wenn diese in temporären Lüftungsphasen kurzzeitig etwas höheren Lärmbelastungen ausgesetzt werden.

Allerdings ist durch die Festsetzung, dass bei Aufenthalts- und Übernachtungsräumen immer für eine ausreichende Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen gesorgt werden muss, gewährleistet, dass Türen und Fenster für eine Belüftung der Räume nicht geöffnet werden müssen.

Der Stellungnahme wird somit nicht gefolgt.

In der Begründung zum Planentwurf wird unter Ziff. 7.1 auf Seite 17 ausgeführt, dass die „Lärmbelastung des Außenwohnbereichs im Bereich zur Moerser Straße [...] hinzunehmen [ist].

Aufgrund der innerörtlichen Lage und der möglichen Anordnung von Außenwohnbereichen nach Osten ist in diesem Bereich die Überschreitung zumutbar."

Die den mir bekannten Gebäudeentwürfen (vgl. Anlage) zufolge geplanten und durch die Plankonzeption auch nicht ausgeschlossenen Terrassen und Balkone zur Moerser Straße begegnen indes hiesigerseits ernstlichen Bedenken. An der Straße werden Werte im Schallgutachten von L_r , Tag > 65 dB(A) ermittelt.

Das Umweltbundesamt und die Weltgesundheitsorganisation WHO haben aus der Lärmwirkungsforschung Zielwerte für die Lärmbekämpfung abgeleitet¹. Sie beziehen sich auf den Mittelungspegel außerhalb der Wohnungen, um auch die Außenwohnbereiche und die städtischen Aufenthaltsbereiche zu schützen.

- Zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken sollten 65 dB(A) tags beziehungsweise 55 dB(A) nachts nicht überschritten werden (Minimalziel).
- Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen sollten die Belastungen auf 55 dB(A) tags beziehungsweise 45 dB(A) nachts gesenkt werden (Mittleres Ziel).
- Langfristig sollten Werte von 50 dB(A) tags beziehungsweise 40 dB(A) nachts angestrebt werden (Optimaler Schutz).
-

Kommunikation und Erholung wären in Außenwohnbereichen an der Moerser Straße nicht wirklich möglich, sie wären wegen als unzumutbar einzustufender Störungen kaum nutzbar:

„Außenwohnbereiche sind solche Flächen außerhalb von Wohngebäuden, die in Ergänzung der Gebäudenutzung für ein Wohnen im Freien geeignet und bestimmt sind, wie Gärten, Terrassen, Balkone und in ähnlicher Weise nutzbare sonstige Außenanlagen. Diese sind zwar tagsüber schutzwürdig, da sie nachts nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen zu dienen pflegen. Während der Tagzeit ist ihre angemessene Nutzung nur gewährleistet, wenn sie keinem Dauerschallpegel ausgesetzt sind, der 62 dB (A) nicht überschreitet, denn dieser Wert markiert die Schwelle, bis zu der unzumutbare Störungen der Kom-

Der Stellungnahme wurde dahingehend gefolgt, dass die textlichen Festsetzungen unter Punkt 9 „Bauliche oder sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ um eine Festsetzung zur Anordnung der Außenbereiche bzw. zu schallabschirmenden baulichen Maßnahmen bei den Außenbereichen ergänzt wurden.

Grundsätzlich wird empfohlen, die Wohnaußenbereiche zur lärmabgewandten Seite hin zu orientieren.

Aufgrund der Ausrichtung der geplanten Gebäude mit einer nach Süd-Westen ausgerichteten Fassade sollen jedoch auch in diesem Bereich Außenwohnbereiche ermöglicht werden. Um diese Außenwohnbereiche realisieren zu können, ist sicherzustellen, dass in diesen Bereichen durch geeignete schallabschirmende Maßnahmen ein Außenlärmpegel erreicht wird, der 65 dB (A) am Tag nicht überschreitet.

Dieser Wert ist aus dem Zielwert abgeleitet, der vom Umweltbundesamt und der Weltgesundheitsorganisation aus der Lärmwirkungsforschung als Zielwert (Minimalziel) für die Lärmbekämpfung abgeleitet wurde, um gesundheitliche Risiken zu vermeiden.

Der Grenzwert von 65 dB (A) wird aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes als zumutbar eingeschätzt. Denn sowohl in der 16. BImSchV mit einem Grenzwert von 64 dB (A) für Mischgebiete als auch in der aktuellen TA Lärm (Stand: Juni 2017) mit einem Grenzwert von 63 dB (A) für urbane Gebiete wurden zulässige (und vom geplanten Grenzwert nur minimal abweichende) Außenlärmpegel definiert, bei denen eine Wohnnutzung ohne jegliche Einschränkung möglich ist.

Hinzu kommt, dass die gutachterlich ermittelten maximalen Außenlärmpegel wahrscheinlich in der Regel zu den Verkehrsspitzen am frühen Vormittag bzw.

munikation und der Erholung nicht zu erwarten sind." (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 13.03.2008, Az. 7 D 34/07.NE, zitiert nach www.nrwe.de, Rn. 180 - das „nicht" hinter 62 dB (A) im Zitat ist fehlerhaft, da unlogisch).

Ein Dauerschallpegel von 62 dB (A) wird regelmäßig als Schwelle genommen, ab der Außenwohnbereiche nicht mehr angemessen nutzbar sind. Der Beurteilungspegel U, rag liegt bei Terrassen oder Balkonen zur Moerser Straße augenscheinlich deutlich über 62 dB (A).

Ich habe als untere Gesundheitsbehörde schon in vorherigen Planverfahren an dieser Stelle ernstlichen Bedenken gegen eine Wohnnutzung an der Moerser Straße geäußert. Ich rege vor diesem Hintergrund an, jedenfalls eine Verortung von Außenwohnbereichen ausschließlich an den straßenabgewandten Seiten der Grundstücke vorzusehen.

Übrige von mir zu vertretenden Belange

Keine Anregungen.

¹ vgl. <http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/verkehrslaerm#textpart-2>

am späten Nachmittag auftreten werden. Für die Zeiträume, in denen Außenwohnbereiche erfahrungsgemäß häufig genutzt werden (Abendstunden bzw. Wochenende) ist zu erwarten, dass aufgrund eines verminderten Verkehrsaufkommens die ermittelten maximalen Werte nicht erreicht werden.

Eine Verortung der Außenwohnbereiche ausschließlich an den straßenabgewandten Seiten ist aufgrund der vorgenannten Gründe nicht möglich. Dennoch wird durch bauliche Maßnahmen im Bereich der Außenwohnbereiche sichergestellt, dass Lärmpegel erreicht werden, die aufgrund der innerörtlichen Lage in diesem Bereich als zumutbar angesehen werden können.

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)

Schreiben vom 24.07.2013

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigelegten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel, ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben und Schützenloch).

Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Die genannten Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82. Sie befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 82, der außerhalb der Grenzen des jetzigen Plangebietes zukünftig weiterhin seine Gültigkeit behält.

Die beiden ermittelten Verdachtsflächen (Laufgraben und Schützenloch) wurden im Bebauungsplan Nr. 82 als Kampfmittelverdachtsflächen gekennzeichnet und müssen bei einer zukünftigen Bebauung entsprechend den Vorgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes überprüft werden.

<p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <u>Merkblatt für Baugrundeingriffe</u>.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite <u>www.brd.nrw.de/ordnuna_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</u></p>	<p>Darüber hinaus wurde in die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen der Hinweis aufgenommen, dass bei der Durchführung von Bauvorhaben die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Meerbusch sowie die Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW zu verständigen ist, wenn beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen sind oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 19.07.2017</p>	
<p>der Bebauungsplan Nr. 82, befindet sich im direkten Umfeld der Landesstraße Nr. 137 im Abschnitt 10,3 ca. bei Kilometer 1,200.</p> <p>Unter Beachtung folgender Punkte, werden keine Bedenken erhoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bereiche ohne Zufahrten sind im Bebauungsplan ergänzend zu kennzeichnen. 	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Stellungnahme, Bereiche ohne Zufahrten im Bebauungsplan ergänzend zu kennzeichnen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der geplanten Umsetzung eines konkreten städtebaulichen Entwurfes ergibt sich keine Notwendigkeit dafür, entsprechende Bereiche ohne Zufahrten festzusetzen.</p> <p>Damit entspricht die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82 den Darstellungen des bisher geltenden Bebauungsplans Nr. 82, in dem Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten entlang der Moerser Straße ebenfalls nicht gekennzeichnet sind. Gemäß städtebaulichem Entwurf, der als Erstplatzierter im Vergabeverfahren ermittelt wurde und der durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82 planungsrechtlich umgesetzt werden soll, erfolgt die Erschließung des Plangebietes zu einem überwiegenden Teil über die neue innere Erschließungsstraße „Auf dem Brühl“. Von hier aus werden zwei Tiefgaragen mit einem Großteil der notwendigen Stellplätze für die geplanten Bauvorhaben erschlossen. Lediglich eine Tiefgarage mit etwa 20 Stellplätzen soll zukünftig von der Moerser Straße aus erschlossen werden. Die Zufahrt befindet sich im Norden des Plangebietes und damit in ausreichender Entfernung zur Kreuzung Moerser Straße / Auf dem Brühl / Hildegundisallee. Um den Verkehr auf der Moerser Straße nicht unnötig zu beeinträchtigen, ist eine dahingehende Erschließung, dass in die Tiefgarage nur von Süden aus eingefahren werden kann und bei der Ausfahrt nur ein</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Die Sichtverhältnisse sind mittels Sichtdreiecken (70 m Schenkellänge) nachzuweisen, in einer Höhe >80 cm von Sichthindernissen freizuhalten und im B-Plan einzutragen. • Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt als gewidmete Straße. • Die Ausführungsplanung ist dem Landesbetrieb Straßenbau rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Kosten für Änderungen an der Lichtsignalanlage trägt die Stadt als Verursacher. • Sofern die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes unter Anbindung des neuen Wohngebietes nicht mehr gegeben ist, behält sich der Landesbetrieb Forderungen zum Ausbau des Kreuzungsbereiches, welche zu Lasten der Stadt Meerbusch gehen, vor. Die möglicherweise dabei entstehenden Mehrflächen, sind wegen dem zusätzlichen Unterhaltungsaufwand von der Stadt mittels einmaliger Ablösezahlung abzulösen. 	<p>Rechtsabbiegen auf die Moerser Straße zulässig ist, denkbar. Entsprechende Regelungen können allerdings erst im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren getroffen werden. Zudem ist eine Regelung des privaten Zu- und Abfahrverkehrs über eine private Ampelanlage sowie die Errichtung einer temporären Aufstellfläche für einfahrende PKW im Gehwegbereich möglich.</p> <p>Konkrete Vorgaben erfolgen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen im Baugenehmigungsverfahren, bei dem der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen als zuständige Straßenbaubehörde ebenfalls beteiligt wird.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass die Zu- und Abfahrt in das Plangebiet über die Straße „Auf dem Brühl“ zukünftig über eine Lichtsignalanlage geregelt wird, ist die Eintragung von Sichtdreiecken in den Bebauungsplan in diesem Bereich nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird somit nicht gefolgt.</p> <p>Auch eine Darstellung im Bereich der zukünftigen Tiefgarageneinfahrt erfolgt nicht. Konkrete Vorgaben für ein Freihalten von Sichthindernissen erfolgen im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren. Ggfs. ist die Ausbauplanung an der Moerser Straße später noch dahingehend anzupassen, dass geplante Stellplätze geringfügig verschoben werden.</p> <p>Die Straße „Auf dem Brühl“ ist als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen und soll entsprechend gewidmet werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Der Versatz der Zufahrt zum Knotenpunkt soll im Zuge der Anbindung beseitigt und der Linksabbieger entsprechend verlängert werden. Im Zuge der Ausführungsplanung sind die Schleppkurven darzustellen. • Gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau können weder jetzt noch zu späterem Zeitpunkt Kosten für Lärmschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. • Das Gebiet ist zur Landesstraße hin lückenlos einzufrieden. <p>Im weiteren Verfahren wird um Beteiligung gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da entlang der Moerser Straße zukünftig private Freibereiche angeordnet sein werden, ist eine Einfriedung dieser Grundstücke selbstverständlich, um die Freibereiche vor dem Betreten fremder Personen zu schützen. Eine lückenlose Einfriedung ist jedoch nicht möglich, da auch die Hauszugänge zukünftig an der Moerser Straße liegen sollen und hier eine Betretungsmöglichkeit für die Hauseingangsbereiche gewährleistet sein muss. Aus diesem Grund kann der Stellungnahme nur teilweise gefolgt werden.</p>
<p>Westnetz GmbH Region Ruhr-Niederrhein Schreiben vom 24.07.2017</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den o.g. Bebauungsplan der Stadt Meerbusch, bestehen unsererseits folgende Bedenken.</p> <p>Im Bereich der Maßnahme in der Mörser Straße ist ein Kommunikationskabel verlegt.</p> <p>Unsere Bedenken nehmen wir zurück, wenn eine entsprechende Sicherung oder Umliegung der Kabel und Stationen, möglich ist und die Kosten der Maßnahme vom Veranlasser übernommen werden. Ein entsprechendes detailliertes Angebot werden wir erstellen, sobald uns die Ausbaupläne vorliegen.</p> <p>Eine entsprechende Plankopie unserer im Planbereich vorhandenen Versor-</p>	<p>Der Stellungnahme kann im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens nicht gefolgt werden.</p> <p>Gemäß der beigelegten Plankopie befindet sich das Kommunikationskabel außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82, so dass das entsprechende Kabel durch die Realisierung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Sollten im Bereich der Moerser Straße dennoch aufgrund des Bauvorhabens Tiefbaumaßnahmen notwendig werden, so werden Lage und Sicherung vorhandener Kabel und Rohre selbstverständlich umfassend berücksichtigt und Kosten für eine etwaige Verlegung dieser Versorgungsleitungen selbstverständlich vom Veranlasser übernommen.</p>

<p>gungsanlagen fügen wir zu Ihrer Information bei. Um Ihnen Auskunft über die unsererseits evtl. benötigten Flächen und Wegerechte; izur Versorgung geben zu können benötigen wir weitere Details Informationen.</p> <p>Für Rücksprachen und Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Rheinbahn Düsseldorf Schreiben vom 17.07.2017</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu der o. g. Planung bestehen unsererseits keine Anregungen.</p> <p>Das Plangebiet ist durch die Stadtbahnhaltestelle „Forsthaus“ und die Bushaltestelle „Blumenstraße“ gut erschlossen.</p> <p>Für das schalltechnische Prognosegutachten sollten die Lärmemissionen der Stadtbahn, welche nord-östlich vom Planungsgebiet verläuft, mitberücksichtigt werden.</p> <p>Für den Planungsbereich sehen wir keinen Bedarf für eine Angebotsänderung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lärmimmissionen der Stadtbahn, die nord-östlich vom Plangebiet verläuft, wurden vollumfänglich im Schalltechnischen Prognosegutachten berücksichtigt.</p>

C. Liste der beteiligten Behörden und Nachbargemeinden

Bebauungsplan Nr. 82, 1. Änderung _____ _____ FNP - Änderung

Meerbusch - Büderich, Brühl _____

<input type="checkbox"/> § 4 (1) + § 2 (2) BauGB (frühz. Beteiligung)	
<input checked="" type="checkbox"/> § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB (Offenlage)	
<input type="checkbox"/> § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB (ern. Offenlage)	

Fachbereiche, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden		Anregungen, Hinweise + Vorschläge	keine Anregungen, Hinweise + Vorschläge
1	Rhein-Kreis Neuss	X	28.07.2017
1a	Rhein-Kreis Neuss Tiefbauamt		
2	Bezirksregierung / Kampfmittelbeseitigung (<i>Antrag und Anschreiben nur in Schriftform und Postweg über FB 1</i>)	X	24.07.2013
3	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 53 Bauleitplanverfahren (<i>1 Papierfass. + digital per Mail</i>)		
5	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	X	
6	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	X	
7	Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL MG	X	19.07.2017
8	Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL KR (<i>nur BAB</i>)		
9	Landesbetrieb Liegenschaften NRW		
10	Landesbetrieb Geologischer Dienst NRW	X	
11	Landesbetrieb Wald und Holz NRW (<i>staatl. Forstamt</i>)		
12	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis	X	
13	Wehrbereichsverwaltung West	X	
14	Finanzamt Neuss (<i>nur Offenlage</i>)	X	
15	Industrie- und Handelskammer	X	
16	Handwerkskammer	X	05.07.2017
17	Kreishandwerkerschaft	X	
18	Wasser- und Schifffahrtsamt		
19	Deichverband Neue Deichschau Heerdt (<i>Unterlagen nur in Schriftform und Postweg</i>)		
20	Deichverband Meerbusch-Lank		
21	Deutsche Telekom AG, PTI 14 (<i>nur Büderich</i>)	X	
22	Deutsche Telekom AG, PTI 13 (<i>Unterlagen nur in Schriftform und Postweg</i>)		
23	Unitymedia Hessen GmbH & Co KG	X	21.07.2017
24	WBM – STW, Vertrieb	X	
24a	WBM – STW, Vertrieb		

Fachbereiche, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden		Anregungen, Hinweise + Vorschläge	keine Anregungen, Hinweise + Vorschläge
25	Amprion GmbH (RWE Hochspannungsnetz)		
26	Westnetz GmbH Regionzentrum Neuss (Grund-/Ausführungsplanung, Dokumentation)	X	24.07.2017
27	Westnetz GmbH Spezialservice Strom (Dortmund)	X	
28	Air Liquide, Ferngasleitungen Rhein-Ruhr	X	28.06.2017
29	Thyssengas GmbH (RWE Transportnetz Gas)	X	28.06.2017
30	PLEdoc GmbH	X	03.07.2017
31	Flughafen Düsseldorf	X	03.08.2017
32	DFS Deutsche Flugsicherung	X	06.07.2017
33	Rheinbahn AG	X	17.07.2017
34	SWK Mobil GmbH (Stadtwerke Krefeld SWK Bus)	X	29.06.2017
35	BVR - Busverkehr Rheinland	X	
38	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West	X	10.07.2017
39	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	X	
40	BUND (Ortsgruppe Meerbusch)	X	
42	Stadtverband der Kleingärtner e.V.		
43	Verein Linker Niederrhein (Wanderwege)		
44	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
45	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW		
46	Evgl. Kirchengemeinde Büderich (Unterlagen nur in Schriftform und Postweg)	X	
47	Evangelische Kirchengemeinde Osterath		
48	Evgl. Kirchengemeinde Lank / Strümp		
49	Erzbistum Köln (nur Büderich)	X	
50	Kath. Kirchengemeinde St. Mauritius und Heilig Geist (nur Büderich)	X	
51	Verwaltungszentrum der Kirchengemeinden (kath. Immobilien alle außer Büderich)		
52	Neuapostolische Kirche des Landes NRW	X	
53	Landesverband der Jüdischen Gemeinde (nur Friedhof Latum)		
54	Stadt Krefeld		
55	Stadt Düsseldorf		
56	Stadt Neuss (Unterlagen nur in Schriftform und Postweg)		
57	Stadt Kaarst		
58	Stadt Willich		